



Listen der Linien zur See oder auf Binnengewässern – verbesserte Darstellung

Die Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (Einheitliche Rechtsvorschriften CIV) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Einheitliche Rechtsvorschriften CIM) kann auf See- und Binnenschifffahrtslinien ausgeweitet werden (Artikel 24 § 1 COTIF).

Voraussetzung dafür ist, dass die Mitgliedstaaten der OTIF beim Generalsekretär die Eintragung der betreffenden Linien in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV oder CIM beantragen.

Für die Verwaltung der Listen der Linien zur See oder auf Binnengewässern, einschließlich ihrer Gestaltung und Veröffentlichung, ist das Sekretariat zuständig.

Die Rechtsabteilung hat unlängst damit begonnen, die Präsentations- und Veröffentlichungsform dieser Linien umzugestalten.

Nach Konsultation der betroffenen Mitgliedstaaten wird das Ergebnis dieser Arbeit auf der Website der OTIF unter [Eisenbahnvertragsrecht > Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV](#) und [Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM](#) veröffentlicht.

Die Umgestaltung der Listen diente dazu,

- die Informationen pro Mitgliedstaat in einem einzigen Dokument zusammenführen;
- die Listen übersichtlich und benutzerfreundlich zu gestalten, um dem Sektor die Nutzung zu erleichtern;
- die gesamte Geschichte der von den Mitgliedstaaten eingetragenen, gestrichenen oder geänderten Linien, einschließlich Änderungen der Daten der Betreibergesellschaften seit dem Inkrafttreten des COTIF 1999 am 1. Juli 2006, nachvollziehen zu können

Das Sekretariat begrüßt neue die Struktur und erwartet, dass die Listen dadurch besser zugänglich, lesbarer, umfassender und übersichtlicher werden.

Mitgliedstaaten, die Linien in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV eingetragen haben: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland (bis zum 27. Mai 2015), Frankreich, Irland, Italien, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich.

Mitgliedstaaten, die Linien in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM eingetragen haben: Algerien, Belgien, Dänemark (bis zum 12. Juni 2015), Finnland (bis zum 16. Mai 2015), Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Litauen (zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 7. Januar 2014 und danach zwischen dem 15. Februar 2014 und dem 24. April 2017), Polen, Rumänien, Russland (zwischen dem 1. Februar 2010 und dem 24. April 2017 und danach ab dem 19. Juli 2019), Schweden, Schweiz, Türkei und Vereinigtes Königreich.

Die neue Struktur auf einen Blick:

- Das Deckblatt enthält das Eröffnungsdatum des Abschnitts, die Änderungen und etwaige Berichtigungen.
- Ein Inhaltsverzeichnis ermöglicht das schnellere Finden der gesuchten Linie.
- Die Linien sind in der chronologischen Reihenfolge ihrer Aufnahme in den Abschnitt aufgeführt, beginnend mit der Eröffnung des Abschnitts am 1. Juli 2006.
- Alle Informationen zu einer Linie sind in umgekehrter chronologischer Reihenfolge in einer Tabelle zusammengefasst.

